

Beschluss

OLG Bremen, § 1686a BGB, § 167a FamFG

Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters – Voraussetzungen

1. Für die Geltendmachung eines Umgangsrechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters mit dem Kind nach § 1686a BGB ist die nach § 167a FamFG erforderliche Versicherung an Eides statt, dass der Antragsteller der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beige-wohnt hat, zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung. Enthält die Antragschrift keine entsprechende Erklärung und wird diese auf gerichtlichen Hinweis auch nicht nachgeholt, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

2. § 1686a BGB stellt es in das Ermessen des Gerichts, ob im Einzelfall zunächst die biologische Vaterschaft des Antragstellers oder die Frage des „ernsthaften Interesses“ an dem Kind bzw. des Kindeswohls geprüft wird. Ist für das Gericht unschwer zu erkennen, dass der begehrte Umgangsanspruch jedenfalls wegen des fehlenden ernsthaften Interesses an dem Kind oder aus Gründen des Kindeswohls nicht gewährt werden kann, kann es auf eine Klärung der Vaterschaft verzichten und den geltend gemachten Anspruch schon aus diesen Gründen zurückweisen.

3. Voraussetzung für ein „ernsthaftes Interesse“ des Antragstellers an dem Kind im Sinne von § 1686a BGB ist es, dass sich der mutmaßliche biologische Vater in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kenntnis von seiner möglichen Vaterschaft um eine Kontaktaufnahme zumindest bemüht und sich zu dem Kind bekennt. Ein „ernsthaftes Interesse“ ist deshalb zu verneinen, wenn dem Antragsteller seine mögliche Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes bekannt war, er sich aber erst 7 Jahre später um eine Kontaktaufnahme bemüht.

4. Ein Umgang mit dem leiblichen Vater entspricht dem Kindeswohl im Sinne von § 1686a BGB nur dann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten familiären Begebenheiten – z. B. familiärer Situation, Stabilität und Belastbarkeit des Familienverbands, Beziehungskonstellation bzw. Konfliktniveau zwischen den betroffenen Erwachsenen, Alter und Resilienz des Kindes, Grad der Bindung des Kindes an seine rechtlich-sozialen Eltern, Dauer der Kenntnis von der Existenz eines biologischen Vaters – die Vorteile für das Kindeswohl die Nachteile überwiegen.

Beschluss des Hanseatischen OLG Bremen vom 10.10.2014, 5 UF 89/14

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller macht geltend, dass er der leibliche Vater des Kindes X sei. Er möchte Kontakt zu X aufnehmen und perspektivisch den Umgang mit ihr pflegen. (...) Der Antragsgegner erkannte vor dem Jugendamt Bremen am 18.01.2006 die Vaterschaft

für X an. Eine Abstammungsuntersuchung hat in jenem Verfahren nicht stattgefunden. Die Antragsgegnerin und der Antragsgegner, die nicht miteinander verheiratet waren oder sind, lebten zunächst zusammen, trennten sich später. Sie haben die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. X lebt seit der Trennung der Eltern beim Antragsgegner. (...) Der Antragsteller und die Antragsgegnerin hatten in der Empfängniszeit eine kurze Affäre. Als die Antragsgegnerin feststellte, dass sie schwanger war, hat sie dies dem Antragsteller mitgeteilt. Er hatte seinerzeit Zweifel an seiner Vaterschaft und brach daraufhin den Kontakt zur Antragsgegnerin vollständig ab. X kennt den Antragsteller daher nicht. Sie weiß nichts darüber, dass möglicherweise nicht der Antragsgegner, sondern ein anderer Mann ihr leiblicher Vater sein könnte.

Der Antragsteller ist verheiratet und hat inzwischen drei Kinder aus dieser Ehe. Dass er diese Kinder betreuen und heranwachsen sehen kann, habe in ihm den Wunsch entstehen lassen, auch zu seinem älteren Kind, X, eine Beziehung aufbauen zu wollen. Der Antragsteller hat sich im Jahre 2012 beim Jugendamt gemeldet und um Vermittlung des Umgangs mit X gebeten. Das Jugendamt sah hierfür zum damaligen Zeitpunkt keine rechtliche und tatsächliche Grundlage.

Der (rechtliche) Vater von X, der Antragsgegner, wendet sich gegen einen Umgang des Antragstellers mit X. Ein solcher Kontakt sei mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. (...) Das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin haben sich gegen eine Aufklärung X über Zweifel an ihrer Abstammung in dem anhängigen Verfahren und gegen einen Umgang mit dem Antragsteller ausgesprochen. Durch Beschluss vom 30.07.2014 hat das Familiengericht den Antrag des Antragstellers auf Einräumung eines Umgangsrechts mit X zurückgewiesen. (...)

Der Antragsteller beantragt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die beabsichtigte Durchführung einer Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss. Zur Begründung führt er aus, dass das Familiengericht die einschlägige Rechtsprechung des EGMR nicht hinreichend beachtet habe. Ihm, dem Antragsteller, stehe wegen der Formulierung des § 1686a BGB zudem ein Anspruch auf Aufklärung der biologischen Vaterschaft zu, da nicht feststehe, ob er tatsächlich der biologische Vater von X sei. Zudem habe das Amtsgericht nicht hinreichend berücksichtigt, dass er, der Antragsteller ein ernsthaftes Interesse an X habe. Er habe nachvollziehbar ausgeführt, dass er seit der Geburt eines ersten Sohnes den Wunsch nach Klärung der Vaterschaft auch bezüglich X habe und einen Umgang mit ihr wünsche. Er habe dieses gerichtliche Verfahren mit Bedacht gewählt und davon abgesehen, das Kind von sich aus zu kontak-

tieren. Zudem habe er sich an alle getroffenen Absprachen gehalten.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist unbegründet. (...)

1. Der Antrag auf Einräumung eines Umgangsrechts mit X ist bereits unzulässig. Nach § 167a Abs. 1 FamFG sind Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts nach § 1686a BGB nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Nach der Gesetzesbegründung soll das Zulässigkeitsanforderung der Abgabe einer Versicherung an Eides statt Mutter, Kind und (rechtlichen) Vater vor Umgangs- und Auskunftsverfahren „ins Blaue hinein“ schützen (BT-Drucks. 17/12163, S. 14; Schulte-Burnert/Weinreich/Schwonberg, FamFG, 4. Aufl., § 167a Rn. 4; Keidel/Engelhardt, FamFG, 18. Aufl., § 167a Rn. 4). (...)

2. Der Antrag des Antragstellers auf Einräumung eines Umgangsrechts ist aber auch unbegründet. (...) Ein Umgangsrecht kommt dabei nur in Betracht, wenn der Antragsteller wirklich biologischer Vater ist. Der „putativ-biologische Vater“ muss daher im Hinblick auf sein Umgangs- und Auskunftsrecht die Möglichkeit haben, seine biologische Vaterschaft klären zu lassen. Der ebenfalls neu eingefügte § 167a FamFG soll im gerichtlichen Verfahren eine inzidente Prüfung der leiblichen Vaterschaft über dazu notwendige Untersuchungen ermöglichen (BT-Drucks. 17/12163, S. 10). Die Regelung stellt es in das Ermessen des Gerichts, ob im Einzelfall zunächst die biologische Vaterschaft oder die Frage des Kindeswohls geprüft wird (BT-Drucks. 17/12163, S. 13; Staudinger/Rauscher, BGB, Neubearb. 2014, § 1686a, Rn. 14).

In Fällen allerdings, in denen für das Gericht unschwer zu erkennen ist, dass der begehrte Umgangsanspruch jedenfalls wegen des fehlenden ernsthaften Interesses an dem Kind oder aus Gründen des Kindeswohls nicht gewährt werden kann, kann es auf eine Klärung der Vaterschaft verzichten, um die soziale Familie hierdurch nicht unnötig zu belasten, und den geltend gemachten Anspruch im Einzelfall schon aus diesem Grund zurückweisen (BT-Drucks. 17/12163, S. 13; Palandt/Götz, BGB, 73. Aufl., § 1686a Rn. 8). Im vorliegenden Fall ist schon ein „ernsthaftes Interesse“ des Antragstellers an dem Kind im Sinne von § 1686a Abs. 1 BGB nicht erkennbar. Zudem dient der begehrte Umgang hier nicht dem Kindeswohl von X.

a) In den Verfahren nach § 1686a BGB haben die Gerichte zu prüfen, woran sich das behauptete Interesse am Kind im konkreten Einzelfall festmacht und ob ein ernsthaftes Interesse manifest geworden ist (vgl. BT-Drucks. 17/12163, S. 13). Als mögliche beispiel-

hafte Kriterien werden in der Gesetzesbegründung genannt, ob der (mutmaßliche) biologische Vater die Mutter zu den Vorsorgeuntersuchungen begleiten wollte oder jedenfalls Interesse am Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen hatte, ob er die Mutter zur Entbindung begleiten bzw. sein Kind zügig nach der Geburt kennenlernen wollte, ob er sich um weiteren Kontakt mit dem Kind bemüht hat, ob er den Wunsch nach Umgang wiederholt artikuliert und gegebenenfalls Pläne entwickelt hat, wie er seinen Kontaktwunsch im Hinblick auf Wohnort und Arbeitszeiten realisieren kann, ob er sich vor und nach der Geburt zu dem Kind bekannt hat oder ob er die Bereitschaft geäußert hat, Verantwortung für das Kind – gegebenenfalls auch finanziell – zu übernehmen (BT-Drucks. 17/12163, S. 13).

Erforderlich ist danach ein aktives Bemühen des mutmaßlichen biologischen Vaters, sein Kind alsbald kennen zu lernen, mit ihm Kontakt zu haben und über sein Wohlergehen Auskunft zu erlangen (Staudinger/Rauscher, a.a.O., Rn. 15; Palandt/Götz, a.a.O., Rn. 4). Hat der mutmaßliche Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt von seiner möglichen Vaterschaft erfahren, kommt es maßgeblich auf sein Verhalten ab diesem Zeitpunkt an (vgl. Palandt/Götz, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten, wenn auch nur beispielhaften Kriterien erfüllt der Antragsteller die Anforderungen an ein „ernsthaftes Interesse an dem Kind“ im Sinne von § 1686a Abs. 1 BGB nicht. Unstreitig war dem Antragsteller bereits während der Schwangerschaft der Antragsgegnerin bekannt, dass er als möglicher biologischer Vater in Betracht kommt. Diese Information durch die Antragsgegnerin führte dazu, dass der Antragsteller die Beziehung zu der Antragsgegnerin abbrach und sich in der Folgezeit weder um die schwangere Mutter noch nach der Geburt um X gekümmert oder sich auch nur interessiert gezeigt hat. (...) Auch der EGMR setzt insoweit ein nachweisbares Interesse des mutmaßlichen biologischen Vaters an dem Kind sowie ein Bekenntnis zu diesem – sowohl vor als auch nach der Geburt – voraus (EGMR, Urteil vom 15.09.2011 – 17080/07 (Schneider/Deutschland), NJW 2012, 2781, 2784, Rz. 81 und 2785, Rz. 89). (...)

Soweit der Antragsteller geltend macht, dass er das vorliegende Verfahren mit Bedacht gewählt habe, um eine gerichtliche Lösung dieser seinerzeit gar nicht geregelten Problematik herbeizuführen und nicht von sich aus das Kind mit seinen Vermutungen kontaktiert habe, um die sozial-familiäre Beziehung nicht zu gefährden, ist das ebenfalls kein Beleg für ein „ernsthaftes Interesse“. Zwar sieht die Gesetzesbegründung insoweit vor, dass es die Gerichte auch angemessen

zu würdigen haben, wenn der mutmaßliche biologische Vater aus Rücksicht auf das Kind und die soziale Familie sein Interesse nur zurückhaltend bekundet (BT-Drucks. 17/12163, S. 13). Auch insoweit ist aber erforderlich, dass diese zurückhaltende Bekundung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Kenntnis des Antragstellers von seiner möglichen Vaterschaft steht. Das ist hier nicht der Fall, denn der Antragsteller hat auch diese zurückhaltende Bekundung eines Interesses an X erstmals ca. 7 Jahre nach seiner Kenntnis von einer möglichen Vaterschaft geäußert.

b) Ein Umgang mit dem Antragsteller entspricht zudem nicht dem Kindeswohl von X. Bei der Kindeswohlprüfung nach § 1686a Abs. 1 BGB ist unter Berücksichtigung der konkreten familiären Begebenheiten insbesondere auch zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Umgangskontakte mit einem zweiten, ausschließlich auf der biologischen Abstammung beruhenden Vater für das Kind eine seelische Belastung darstellen, ob das Kind dadurch in einer dem Kindeswohl abträglichen Weise verunsichert wird, inwieweit die Kindesmutter und der biologische Vater gegebenenfalls ihre Konflikte nach der Trennung begrenzen können und wie der Umgang im Interesse einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung und der Identitätsfindung des Kindes zu bewerten ist (BT-Drucks. 17/12163, S. 13). Die Frage der Kindeswohl dienlichkeit wird je nach familiärer Situation, Stabilität und Belastbarkeit des Familienverbands, Beziehungskonstellation bzw. Konfliktniveau zwischen den betroffenen Erwachsenen, Alter und Resilienz des Kindes, Grad der Bindung des Kindes an seine rechtlich-sozialen Eltern, Dauer der Kenntnis von der Existenz eines biologischen Vaters unterschiedlich zu beurteilen sein (BT-Drucks. 17/12163, S. 13). Dabei müssen die Vorteile für das Kindeswohl die Nachteile überwiegen (Palandt/Götz, a.a.O., Rn. 5).

Im vorliegenden Fall hat bereits das Familiengericht ausgeführt, dass der Antragsgegner für X die Hauptbezugsperson ist. Sie lebt seit der Trennung ihrer Eltern bei dem Antragsgegner. Hier besteht eine sozial-familiäre Beziehung. Zwar bestand auch enger Kontakt zur Antragsgegnerin, die bis zum Jahre 2013 in der gleichen Straße wie X wohnte und sich ebenfalls viel um X gekümmert hat. Allerdings ist die Antragsgegnerin mit ihrem neuen Lebensgefährten und Xs Geschwistern im Jahr 2013 von Bremen nach B. verzogen. Bereits hierdurch sind, wie die Verfahrensbeiständin ausführt, gravierende Änderungen in der Lebenssituation von X eingetreten, weil sie ihre Mutter vermisst. Sollte jetzt auch noch die Stellung ihres Vaters und somit ihrer Hauptbezugsperson infrage gestellt werden, ist mit einer noch größeren Verunsicherung Xs zurechnen.

Zudem hat das Familiengericht zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht erkennbar sei, dass und in welcher Weise angesichts der gewachsenen Bindungen zwischen X und ihrem Vater und vor dem Hintergrund, dass X nichts über die Existenz des Antragstellers weiß und keinerlei Bezüge zu diesem habe, der Umgang mit diesem dem Kindeswohl dienen könnte. Es ist also nicht erkennbar, dass die Vorteile eines Umgangs mit dem Antragsteller für das Kindeswohl die Nachteile überwiegen. Das Gegenteil dürfte hier der Fall sein. (...)

Hinweis der Redaktion:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses – im Ergebnis ähnlich wie das OLG Bremen – dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen das Gericht in Verfahren nach § 1686 a BGB die Vaterschaftsfeststellung vor oder nach der Feststellung der Kindeswohl dienlichkeit eines Umgangs- und Auskunftsrechts zu prüfen hat.

Nichtannahmebeschluss des BVerfG

v. 19.11.2014, 1 BvR 2843/14, RdNr. 13:

Von Verfassungs wegen darf die Reihenfolge der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1686a BGB indessen nicht im Belieben des Gerichts stehen, weil die Betroffenen nicht mit Grundrechtseingriffen belastet werden dürfen, die nicht erforderlich sind. Insbesondere dürfen die Gerichte die Reihenfolge nicht allein aus das Gerichtsverfahren betreffenden Praktikabilitätsabwägungen wählen.

Wegen der familiären Auswirkungen der Abstammungsklä rung kann es zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in das Familiengrundrecht vielmehr geboten sein, die Abstammungsklä rung erst dann herbeizuführen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen; ist hingegen absehbar, dass die Klärung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die Betroffenen ungleich belastender ist, kann es umgekehrt geboten sein, zuerst die Abstammungsklä rung vorzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 -, juris, Rn. 106).

Wenn sich die Frage der Kindeswohl dienlichkeit oder -verträglichkeit ohne großen Aufwand klären lässt, wird das Gericht danach in der Regel vorab keine Abstammungsuntersuchung anordnen dürfen. Die Anordnung einer Abstammungsuntersuchung vor Klärung der sonstigen Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 1686a BGB scheidet regelmäßig auch dann aus, wenn nach dem Stand der Ermittlungen unwahrscheinlich ist, dass die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Je wahrscheinlicher hingegen ist, dass die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und je geringer die damit verbundenen Be-

eintrüchtigungen des Familienlebens wären, desto eher darf eine Abstammungsuntersuchung vor der abschließenden Klärung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen angeordnet werden. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen des Familienlebens kann insbesondere dem Umstand Bedeutung zukommen, ob die Möglichkeit der leiblichen Vaterschaft des Antragstellers zwischen den Beteiligten streitig ist oder nicht. Der Wortlaut von § 1686a BGB und § 167a FamFG lässt die Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsanforderungen zu.